

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Juli

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Nr. 12

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 3. Juli 1940.

Inhalt.

Gesetz über das Gemeindegliederungsvermögen.

Gesetz

(vom 18. Juni 1940)

über das Gemeindegliederungsvermögen.

Das Staatsministerium hat das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel I

In § 95 Absatz 5 Satz 1 der alten Badischen
Gemeinde- und Städteordnung in der Fassung
des § 9 der Badischen Überleitungsverordnung
zur Deutschen Gemeindeordnung vom 3. April
1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103)
und des Artikels III des Gesetzes vom 3. Juni
1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47)
treten an Stelle der Worte „bis zum Ablauf
des Rechnungsjahres 1939“ die Worte „bis auf
weiteres.“

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. April 1940 in Kraft.
Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt
der Minister des Innern.

K a r l s r u h e, den 12. Juni 1940.

Das Staatsministerium.

K ö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das
vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung
ihre Zustimmung erteilt hat.

K a r l s r u h e, den 18. Juni 1940.

Der Reichsstatthalter in Baden
R o b e r t W a g n e r

Druck und Verlag von Walsch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungen

Verordnungen des Königl. Großherzogs von Baden

Verordnungen

Verordnungen

Verordnungen des Königl. Großherzogs von Baden

Verordnungen des Königl. Großherzogs von Baden

Verordnungen des Königl. Großherzogs von Baden

Verordnungen des Königl. Großherzogs von Baden

Verordnungen des Königl. Großherzogs von Baden

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 19. Juli 1940.

Inhalt.

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers und des Ministers des Innern:
Der Vollzug des Gebäudebesondersteuergesetzes.

Verordnung.

(Vom 5. Juli 1940)

Der Vollzug des Gebäudebesondersteuergesetzes.

Auf Grund des § 15 des Gebäudebesondersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1937 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247), des Gesetzes vom 3. Juni 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) und des Artikels IV der Verordnung über die Gebäudebesondersteuer vom 2. Februar 1940 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 3) wird zum Vollzug des Gebäudebesondersteuergesetzes folgendes bestimmt:

Aufstellung der Steuerlisten

§ 1

(1) Als erste Steuerliste für die Gebäudebesondersteuer gilt die nach § 1 der Verordnung vom 20. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 787) für die Wohnungsabgabe aufgestellte Steuerliste A unter Berücksichtigung der Vorschriften in den nachstehenden §§ 2 bis 5. An Stelle der Steuerlisten treten in den Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern die Hausarten.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Unterlagen nicht mehr verwendbar sind, ist eine besondere Steuerliste unter Berücksichtigung der gleichen Vorschriften aufzustellen. Die Steuerliste ist für jede Gemeinde aufzustellen. Für jedes Gebäude ist ein besonderer Eintrag zu fertigen. Zu der Steuerliste ist ein alphabetisches Verzeichnis der Gebäudeeigentümer und der

sonstigen Steuerpflichtigen (Nutznießer, Nießbraucher) unter Verwendung des entsprechenden Verzeichnisses für die Wohnungsabgabe zu führen.

(3) Als Gebäude im Sinne des Gesetzes gilt jedes Gebäude, das nach § 38 des bisherigen badischen Grund- und Gewerbesteuergesetzes selbständig zur Grundsteuer veranlagt war oder zu veranlagten gewesen wäre; selbständig in diesem Sinne ist in der Regel ein Gebäude, das nach den §§ 2, 50 und 57 des Reichsbewertungsgesetzes und § 214 der Reichsabgabenordnung als wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit (Betriebsgrundstück) zu behandeln ist.

§ 2

(1) In der ersten Steuerliste sind nach dem Stand am 31. Dezember 1923 alle in der Gemeinde gelegenen, vor dem 2. Juli 1918 bezugsfertig gewordenen Gebäude, die nach § 5 des Gesetzes steuerpflichtigen Personen sowie die Steuerwerte anzugeben. Ist der Nutznießer oder Nießbraucher steuerpflichtig, so ist neben ihm der Eigentümer anzugeben.

(2) Bei der erstmaligen Feststellung des Steuerpflichtigen dienen als Grundlage die von den Finanzämtern für die bisherige badische Grundsteuer geführten Gebäudesteuerzettel und die besonderen Nachweisungen hierzu, das Feuerversicherungsbuch sowie sonstige amtskundige Tatsachen. Änderungen in der Person des Steuerpflichtigen sind aus den jeweiligen Feststellungen für die Grundsteuer zu entnehmen, jedoch unter Beachtung der Unterschiede, die sich

aus § 5 des Gebäudesondersteuergesetzes gegenüber § 7 des Grundsteuergesetzes ergeben.

(3) Der Steuerpflichtige muß der Gemeindebehörde auf Verlangen Auskunft über die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse geben und etwa in seinem Besitz befindliche Urkunden hierüber zur Einsicht vorlegen.

Steuerwert

§ 3

(1) Als Steuerwert gilt der für die Wohnungsabgabe maßgebend gewesene Steuerwert.

(2) Der Steuerwert ist entsprechend zu ändern:

1. wenn er Grundstücke (Gärten, Wiesen, Acker, Bau- und Lagerplätze usw.) mit umfaßt, die gemäß § 38 Absatz 2 des bisherigen badischen Grund- und Gewerbesteuerergesetzes und § 72 Absatz 1 der Vollzugsverordnung hierzu vom 11. Februar 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51) nicht als Zubehör des Gebäudes zu betrachten sind und deswegen nach § 41 Ziffer 3 des bisherigen badischen Grund- und Gewerbesteuerergesetzes zur Grundsteuer selbständig veranlagt werden können;
2. wenn der Grundsteuerwert nach § 41 Ziffern 1 bis 3 und § 42 Ziffer 2 des bisherigen badischen Grund- und Gewerbesteuerergesetzes ganz oder teilweise abgeschrieben oder sonst geändert worden ist oder abzuschreiben oder zu ändern gewesen wäre. Das gleiche gilt bei Erhöhung des Grundsteuerwerts nach § 42 Ziffer 1 des bisherigen badischen Grund- und Gewerbesteuerergesetzes durch Vergrößerung der Hofraite infolge des ganzen oder teilweisen Zugangs einer anderen gebäudesondersteuerpflichtigen Hofraite. Als Wertänderung gilt auch die auf Grund des § 34 Absatz 2 des bisherigen badischen Grund- und Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung des Artikels I § 1 Ziffer 10 der Verordnung vom 21. Mai 1937 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 235) vorzunehmende Ausschcheidung der Maschinen und sonstigen Betriebsvorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören;

3. wenn ein Teilsteuerwert nach § 4 Absatz 1 Ziffer 5 dieser Verordnung ausgeschlossen wird;

4. wenn der bisherige badische Grundsteuerwert nach dem Stand der Wertverhältnisse am 1. April 1914 berichtigt worden ist oder nach § 4 Sätze 3 und 4 des Gesetzes zu berichtigen wäre. Als Wertberichtigungen gelten die Änderungen des Grundsteuerwerts nach § 42 Ziffer 3, dagegen nicht die Ermäßigungen des Grundsteuerwerts nach § 62 des bisherigen badischen Grund- und Gewerbesteuerergesetzes;

5. wenn bei Gebäuden mit Dienstwohnungen der Ort der Belegenheit der Dienstwohnung in eine andere Ortsklasse oder der Wohnungsinhaber in eine andere Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses eingereiht worden ist. Dabei sind Orte der Sonderklasse als zur Ortsklasse A gehörig zu behandeln.

(3) Für die Berechnung des Steuerwerts der Amtswohnungen der Geistlichen gemäß § 2 f der Wohnungsabgabeverordnung ist der Wohnungsgeldzuschuß nach Gruppe IX der Besoldungsordnung zum Besoldungsgesetz des Landes vom 26. Juni 1923 maßgebend.

(4) Fehlt der Wohnungsabgabewert, so ist er nach den §§ 2 bis 2 f der Wohnungsabgabeverordnung im Benehmen mit dem Finanzamt festzustellen.

(5) Die Ermäßigung des Steuerwerts nach § 4 Satz 5 des Gesetzes findet auch Anwendung auf die Gebäude mit Dienstwohnungen oder diesen gleichstehenden Wohnungen.

(6) Die Steuerwerte sind auf volle hundert Reichsmark nach unten abzurunden.

Steuerfreie Gebäude

§ 4

(1) Zu den nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes befreiten Gebäuden (Gebäudeteilen) gehören:

1. die Gebäude des Deutschen Reichs, soweit sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind. Soweit sie Wohnzwecken dienen, sind sie nicht als zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt anzusehen. Dies gilt nicht für die Kasernen- und Lagerunterkünfte der Wehrmacht, der Schutzpoli-

- zei, der Gendarmerie, des Reichswasser-
schutzes, des sonstigen Schutzdienstes des
Reichs und des Reichsarbeitsdienstes sowie
für die mit den Kasernen- und Lagerunter-
künften zusammenhängenden oder in ihrer
Nähe gelegenen Wohnungen, die Angehörigen
der genannten Reichseinrichtungen im
dienstlichen Interesse zugewiesen worden
sind;
2. die Gebäude des Unternehmens „Reichs-
autobahnen“ gemäß § 10 der ersten Verord-
nung zur Durchführung des Gesetzes über
die Errichtung eines Unternehmens „Reichs-
autobahnen“ vom 7. August 1933 (Reichs-
gesetzblatt II Seite 521);
 3. die Gebäude badischer Gemeinden, die in
einer anderen Gemeinde liegen;
 4. die Gebäudeteile (Einzelzimmer) in Anstal-
ten von juristischen Personen des öffentlichen
Rechts und in gemeinnützigen und mildtätigen
Anstalten von juristischen Personen des
bürgerlichen Rechts, soweit diese Zimmer
für die in den Anstalten beschäftigten Per-
sonen als Wohnräume dienen;
 5. die durch Um- oder Einbau neugeschaffenen
Gebäudeteile, soweit sie baulich einem Neu-
bau nahe kommen und durch die Bauarbei-
ten entweder neue Nutzfläche oder doch
Räume geschaffen werden, die in ihrer Ver-
wendbarkeit gegen früher andere geworden
sind. Daß gleichzeitig eine Änderung in der
Verwendungsart eintritt, wird nicht ver-
langt. Ein Ersatz baujälliger Gebäudeteile
(Räume) bleibt, soweit er wesentlich ist, auch
dann steuerfrei, wenn dadurch neue Nutzfläche
oder neue Räume nicht geschaffen werden.
Eine Steuerbefreiung tritt dagegen nicht
ein, wenn es sich um bloße Instandsetzungs-
arbeiten, den Bestand des Gebäudes nicht
berührende Neueinteilungen und ähnliches
handelt.
- Bei der Feststellung des auszuscheiden-
den Teilsteuerwerts ist vom bisherigen, vor
dem Um- oder Einbau maßgebenden Steuer-
wert auszugehen. Von diesem Wert ist der
Teilsteuerwert der von dem Um- oder Ein-
bau erfaßten Gebäudeteile (Räume) ein-
schließlich des anteiligen Grund und Bodens
im vollen Umfang abzusetzen; die Absetzung

eines Teilsteuerwerts für den anteiligen
Grund und Boden erfolgt auch dann, wenn
auf ihm Neubauten errichtet worden sind.

Für die Ausscheidung des steuerfreien
Teilsteuerwerts ist als Maßstab in der Regel
der Gebrauchs-(Miet-)wert, in welchem der
Wert des Grund und Bodens mitenthalten
ist, vor dem Um- oder Einbau maßgebend;
fehlt der Mietwert, so kann der anteilige
Steuerwert auch unter Verwendung des
Feuerversicherungswerts ermittelt werden.

Eine Erhöhung des Steuerwerts kommt
nur insoweit in Betracht, als es sich gleich-
zeitig um eine Wertberichtigung nach § 42
Ziffer 3 des bisherigen badischen Grund-
und Gewerbesteuergesetzes (Anpassung an
den Stand der Wertverhältnisse vom 1. April
1914), dagegen nicht, soweit es sich um eine
Werterhöhung nach § 42 Ziffer 1 (durch den
Um- oder Einbau eingetretene Werterhö-
hung) handelt.

Für die Bezugsfertigkeit von steuer-
freien Neubauten und Neubauteilen ist nicht
der Zeitpunkt der baupolizeilichen Genehmi-
gung, sondern der Zeitpunkt der tatsächlichen
Bezugsmöglichkeit entscheidend;

6. die auf selbständig vermietete Wohnungen
entfallenden Gebäudeteile eines einem land-
oder forstwirtschaftlichen Betrieb dauernd
und vorwiegend dienenden Gebäudes (§ 9
Absatz 1 Ziffer 1 dieser Verordnung) mit
einem Gesamtsteuerwert von 60 000 Reichs-
mark und weniger, wenn der auf diese Ge-
büudeteile entfallende Steuerwert 4 500
Reichsmark und weniger beträgt.

(2) Für die nach § 3 Absatz 1 Ziffern 1, 2,
3, 3 a, 6 und 7 des Gesetzes und nach vorstehen-
dem Absatz 1 Ziffern 2 und 3 dieser Verordnung
ganz befreiten Gebäude ist kein Steuerwert an-
zusetzen. Ist ein Gebäude nur teilweise steuer-
pflichtig, so ist nur der entsprechende Teilsteuer-
wert anzugeben. Für die nach § 3 Absatz 1
Ziffer 4 des Gesetzes befreiten Gebäude ist nur
der auf die Wohnungen entfallende Steuerwert
festzustellen; die hiernach in Betracht kommen-
den Gebäude sind aus den bisherigen und künf-
tigen Feststellungen für die Grundsteuer, im
übrigen im Benehmen mit dem Finanzamt zu
ermitteln.

(3) Die Befreiung ist unter Angabe des Grundes in der Steuerliste einzutragen. Bei den nach § 3 Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes befreiten Gebäuden ist außerdem der volle Wohnungsabgabewert zu vermerken; das gleiche gilt für Gebäude, deren Steuerwert nach § 4 Satz 5 des Gesetzes ermäßigt wird.

§ 5

(1) Für die Berechnung der Wohnflächen in Einfamilienhäusern im Sinne von § 3 Absatz 2 des Gesetzes sind nach der Verordnung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen vom 24. Juli 1926 (Reichsministerialblatt Seite 841) folgende Vorschriften maßgebend:

1. Als Wohnfläche gilt die gesamte Grundfläche der abgeschlossenen Wohnung abzüglich der Wandstärken, einschließlich der Grundfläche von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen in Dach- und Untergeschossen;
2. bei der Berechnung der Wohnfläche ist die Grundfläche der Treppen nicht in Ansatz zu bringen, und zwar auch dann nicht, wenn die Treppe in die Küche usw. eingebaut ist;
3. in Einfamilienhäusern, die von kinderreichen Familien bewohnt werden, werden diejenigen Räume über 70 qm Wohnfläche hinaus auf Antrag nicht mitgerechnet, die zur Unterbringung der vierten und folgenden Kinder erforderlich sind. Dies gilt nicht, soweit es sich um Kinder handelt, die über 16 Jahre alt und in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

(2) Wegen der Einreichung und Behandlung der hierwegen erforderlichen Anträge wird auf die §§ 6, 16 und 25 dieser Verordnung verwiesen.

Feststellung der Steuerlisten

§ 6

(1) Die erste Steuerliste (§§ 1 und 2 dieser Verordnung) ist während einer Woche zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aufzulegen und nach Ablauf der Auflegungsfrist festzustellen. Diese Feststellung ist in der Liste zu beurkunden. Auch ist die Auflegung der Liste ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Bei der Feststellung der Steuerliste trifft der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Stelle auch Entscheidung über Einsprüche sowie über bereits vorliegende Anträge auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung.

Fortführung der Steuerlisten

§ 7

Die Steuerliste ist nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes für jedes Rechnungsjahr nach dem Stand der Verhältnisse am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das Rechnungsjahr beginnt, für das die Steuer veranlagt wird, unter Berücksichtigung der bis dahin eingetretenen persönlichen und sachlichen Änderungen geordnet fortzuführen. Dies hat jeweils so zeitig zu geschehen, daß die Erhebungsliste (§ 11 dieser Verordnung) für jedes Rechnungsjahr spätestens zwei Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres aufgestellt ist.

§ 8

(1) Entsprechend der Einteilung der Gebäude (mit Ausnahme der Ablösungsgebäude nach Absatz 5) in drei Gruppen nach § 7 des Gesetzes sind drei Steuerlisten A, B und C aufzustellen.

- (2) In die Steuerliste A sind aufzunehmen:
- a) die dauernd und vorwiegend zu Wohnzwecken vermieteten Gebäude,
 - b) die dauernd und vorwiegend zu anderen als Wohnzwecken vermieteten Gebäude,
 - c) die dauernd und vorwiegend vom Steuerpflichtigen selbst bewohnten Gebäude,
 - d) die zum Teil vermieteten und gleichzeitig zum Teil vom Steuerpflichtigen selbst bewohnten Gebäude, wenn beide Nutzungen zusammen mehr als 50 v. H. ausmachen,
 - e) die als selbständige Wohnungen vermieteten Teile von Gebäuden, deren übriger Teil nach der sonstigen Nutzung in die Steuerliste C aufzunehmen ist.

- (3) In die Steuerliste B sind aufzunehmen:
- a) die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dauernd und vorwiegend dienenden Gebäude einschließlich derjenigen Wohngebäude, welche zu einem solchen Betrieb ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen, wenn ihr Steuerwert mehr

als 60 000 Reichsmark beträgt, ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Steuerpflichtigen selbst genutzt oder für die genannten Zwecke vermietet sind,

b) die nach § 3 Absatz 1 Ziffer 7 des Gesetzes nicht befreiten, vermieteten selbständigen Wohnungen.

(4) In die Steuerliste C sind aufzunehmen: alle übrigen, nicht unter die Vorschriften der Absätze 2 und 3 fallenden Gebäude, insbesondere die vom Steuerpflichtigen selbst mindestens zur Hälfte zu anderen als Wohnzwecken (namentlich gewerblichen Zwecken) benutzten Gebäude, jedoch mit Ausnahme derjenigen Gebäudeteile, welche als selbständige Wohnungen vermietet sind (Absatz 2 e).

(5) In eine erstmals für das Rechnungsjahr 1940 aufzustellende Steuerliste D oder in eine besondere Abteilung einer der drei übrigen Steuerlisten sind ohne Rücksicht auf die Nutzung die Ablösungsgebäude im Sinne des Artikels I der Verordnung über die Gebäudesondersteuer vom 2. Februar 1940 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 3) aufzunehmen.

(6) Die Gebäude sind in die einzelnen Steuerlisten von Amts wegen einzureihen.

§ 9

(1) Für die Verteilung der in die einzelnen Steuerlisten einzureihenden Gebäude gelten außerdem folgende Vorschriften:

1. Bei der Entscheidung darüber, ob ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt, finden die Vorschriften der Vollzugsverordnung vom 11. Februar 1922 zum bisherigen badischen Grund- und Gewerbesteuergesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51), insbesondere § 74 Absatz 2 entsprechende Anwendung; in Zweifelsfällen sind die Feststellungen bei der Einheitsbewertung zu berücksichtigen. Einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient ein Gebäude dauernd und vorwiegend, wenn die Verwendung hierfür ohne zeitliche Beschränkung feststeht und der größere Teil der Räume oder diese während des größeren Teils des Jahres für einen solchen Betrieb verwendet werden. Ein Wohngebäude steht zu einem

land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb in wirtschaftlicher Beziehung insbesondere, wenn es dem Betriebsunternehmer, seinen Haushaltsangehörigen oder im Betrieb angestellten Hilfspersonen als Wohnung dient. Ob hiernach ein Gebäude als land- oder forstwirtschaftliches Gebäude gilt, ist nach den tatsächlichen Verhältnissen zu entscheiden. Dabei sind neben den Verhältnissen am Stichtag auch die Verhältnisse während eines größeren, dem Stichtag vorangehenden Zeitraums maßgebend.

2. Die Vorschriften nach Ziffer 1 gelten entsprechend für Gebäude mit anderer gemischter Benutzung. Soweit es sich um ungleichwertige Räume handelt, erfolgt die behelfsmäßige Zerlegung des Steuerwerts statt nach der Raumfläche nach dem Verhältnis der Friedensmiete (Friedensmietwert) der nach der Art der Nutzung zu unterscheidenden Gebäudeteile. Gegebenenfalls kann der Durchschnittswert aus den Teilsteuerwerten nach der Raumfläche und den Teilsteuerwerten nach der Friedensmiete (Friedensmietwert) für die Zuteilung gemischtgenutzter Gebäude zu der einen oder anderen Gruppe mit maßgebend sein. Wohngebäude oder Gebäudeteile, die von einem Gewerbetreibenden oder seinen Hilfspersonen als Wohnung benutzt werden, sind zum Unterschied von der Land- und Forstwirtschaft in allen Fällen als Wohnzwecken dienend zu betrachten.

(2) Soweit selbständige Wohnungen aus den im übrigen in die Steuerliste C gehörenden Gebäuden zur Aufnahme in die Steuerliste A auszuscheiden sind, ist statt der nur behelfsmäßigen Zerlegung des Steuerwerts ein Teilsteuerwert für diese Wohnungen in der vorgeschriebenen Weise im Benehmen mit dem Finanzamt zu bilden. Als selbständige Wohnungen sind Einzelzimmer ohne Küche nicht zu betrachten, es soll mindestens ein Zimmer mit Küche sein.

(3) Jedes Gebäude ist in der Steuerliste, soweit es sich nicht um Gebäude nach Absatz 2 und um teilweise abgelöste Gebäude handelt, als Ganzes der einen oder der anderen Gruppe zuzuteilen.

(4) Die Aufsichtsbehörden haben jeweils nach Durchführung der Veranlagung die Steuerlisten stichprobenweise auf ihre Richtigkeit auch in Bezug auf die Einteilung der Gebäude nachzuprüfen.

Anzeige über das Veranlagungsergebnis

§ 10

Nach Feststellung der Steuerlisten haben die Gemeinden entsprechend dem § 11 Absatz 3 des Gesetzes der Aufsichtsbehörde jeweils unverzüglich den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Steuerwerte, getrennt für jede der vier Gruppen von Gebäuden, nach bestimmtem Muster anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde fertigt nach Gemeinden eine Übersicht nach bestimmtem Muster für ihren Bezirk und legt sie der Rechnungsstelle der Landeshauptkasse vor.

Erhebungslisten

§ 11

(1) Aus den vier Steuerlisten ist für jedes Rechnungsjahr je eine Erhebungsliste A, B, C und D zu fertigen; im Falle der Aufnahme der Ablösungsgebäude in eine der Steuerlisten A, B oder C sind die Erhebungslisten entsprechend zu fertigen. Die Erhebungslisten sind mit Anordnungsanweisung (Einnahmeanweisung) dem Kassenverwalter zuzustellen. Über die an das Land abzuliefernden Anteile (§ 29 dieser Verordnung) sowie über die Ablieferungen an den Landkreis (§ 30 dieser Verordnung) sind besondere Auszahlungsanordnungen (Ausgabeanweisungen) an den Kassenverwalter zu erteilen.

(2) Unter entsprechender Ergänzung können auch die Steuerlisten als Erhebungslisten verwendet werden.

Berechnung und Feststellung der Steuer

§ 12

(1) Der Berechnung und Feststellung der Steuer sind die Steuersätze zugrunde zu legen, die sich nach § 7 des Gesetzes und nach Artikel I der Verordnung vom 2. Februar 1940 für die einzelnen Gebäudegruppen entsprechend der Verteilung der Steuerliste ergeben. Ermäßigun-

gen der Steuer aus Rechts- und Billigkeitsgründen bleiben hierbei unberücksichtigt, und zwar auch dann, wenn die Ermäßigungen bereits bei Aufstellung der Erhebungsliste bewilligt sind.

(2) Der Beschluß einer Gemeinde nach § 11 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes, den auf sie entfallenden Anteil an der Gebäudebesondersteuer ganz oder teilweise nicht zu erheben, ist auf den der Gemeinde unmittelbar für den eigenen Finanzbedarf verbleibenden Anteil zu beschränken. In diesem Falle sind die Steuersätze nur soweit zu ermäßigen, daß der gesamte übrige Steueranteil erhoben wird.

Erhebung der Steuer

§ 13

(1) Die Steuer ist, von den gesetzlichen (§ 22 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes) oder genehmigten (§ 7 Absatz 5 des Gebäudebesondersteuergesetzes) Ausnahmen abgesehen, für die land- oder forstwirtschaftlichen Gebäude am 15. der Monate Mai, August, November und Februar zu je einem Viertel, für alle übrigen Gebäude am 15. eines jeden Monats zu je einem Zwölftel ihres Jahresbetrags fällig.

(2) Für die Anforderung und Betreibung der Steuer gelten die gleichen Vorschriften wie für die Grundsteuer.

(3) Die Steuer ist für jedes Rechnungsjahr durch besonderen Steuerbescheid anzufordern, sofern eine solche Anforderung nicht gleichzeitig mit der Grundsteuer erfolgt. Solange und soweit die Grundsteuer durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung festgesetzt und angefordert werden kann, gilt dies auch für die Gebäudebesondersteuer.

Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid

§ 13 a

(1) Die Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid sind durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1535) und die zweite Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 6. November 1939

(Reichsgesetzblatt I Seite 2168) für die Dauer der Geltung dieser Vereinfachungsmaßnahmen wie folgt geändert worden:

1. Gegen den Steuerbescheid ist, soweit die Pflicht zur Entrichtung der Steuer bestritten wird, an Stelle der in § 10 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen verwaltungsgerichtlichen Klage die Anrufung des Landrats als untere Verwaltungsbehörde gegeben. Die Entscheidung des Landrats kann mit der Beschwerde an die vorgesetzte Behörde (Minister des Innern) angefochten werden. Der Minister des Innern entscheidet entweder selbst oder läßt, statt selbst zu entscheiden, das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu. Die Rechtsmittelfrist für die Anrufung des Landrats als untere Verwaltungsbehörde und für die Beschwerde an den Minister des Innern beträgt einen Monat.
2. Darüber hinaus ist gegen die Veranlagung und Erhebung der Steuer — auch gegen Ermessensentscheidungen — die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (im Landkreis der Landrat, im Stadtkreis der Landeskommissär) innerhalb der Frist von einem Monat gegeben.
3. Die Einlegung des einen zulässigen Rechtsmittels (Anrufung des Landrats als untere Verwaltungsbehörde oder Beschwerde an die Aufsichtsbehörde) schließt das andere aus.

(2) Die gegen den Steuerbescheid zulässigen Rechtsmittel sind auch bei der öffentlichen Bekanntmachung nach § 13 Absatz 3 dieser Verordnung gegeben; in diesem Falle beginnt die Rechtsmittelfrist nach § 10 Absatz 4 des Gesetzes mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

(3) Die im Steuerbescheid der Gemeinde enthaltenen Feststellungen können mit den Rechtsmitteln gegen diesen Bescheid nur angefochten werden, soweit es sich nicht um Feststellungen im Einschätzungsbescheid des Finanzamts nach § 6 Absatz 4 des bisherigen badischen Grund- und Gewerbesteuergesetzes handelt; die gegen den Einschätzungsbescheid des Finanzamts gegebenen Rechtsmittel bleiben unberührt. Hiernach können mit den Rechtsmitteln gegen den Steuerbescheid die Feststellungen über Befreiung

und Steuerwert nur angefochten werden, wenn es sich um Feststellungen nach § 3 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3, 4 Satz 2 Buchstabe b, 5, 6 und 7 und Absatz 2 sowie nach § 4 Satz 5 des Gesetzes, ferner nach § 3 Absatz 2 Ziffern 1, 3 und 5 dieser Verordnung handelt.

Erstattung der Steuer nach § 8 des Gesetzes

§ 14

(1) Bei Gesamthypothen (§ 1132 BGB.) ist zum Vollzug des § 8 des Gesetzes nur der auf die steuerpflichtigen Gebäude entfallende Teilbetrag der Hypothen nach dem Verhältnis der für die bisherige badische Grundsteuer maßgebenden Steuerwerte zu berücksichtigen; als Grundsteuerwerte gelten hier die Steuerwerte ohne die Ermäßigungen nach § 62 des bisherigen badischen Grund- und Gewerbesteuergesetzes. Die bei der Verteilung auf steuerfreie Gebäude oder unbebaute Grundstücke entfallenden Lasten bleiben bei der Erstattung der Steuer unberücksichtigt.

(2) Ist ein Gebäude nur teilweise steuerpflichtig oder ermäßigt sich der Steuerwert nach § 4 Satz 5 des Gesetzes, so sind die laufenden Geldverpflichtungen nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes nur im Verhältnis des steuerpflichtigen Werts zum Gesamtsteuerwert zu berücksichtigen.

(3) Zu den laufenden Geldverpflichtungen nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes gehören Zinsen und, soweit sie vereinbart sind, auch Tilgungsbeträge, ferner Abwertungsgewinne, die der Gebäudeeigentümer nach dem Gesetz über Abwertungsgewinne vom 23. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 1126) und § 6 der ersten Durchführungsverordnung vom 28. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 1151) an die Deutsche Golddiskontbank abgeliefert hat. Tilgungsbeträge, die der Schuldner freiwillig leistet oder ansammelt, bleiben, abgesehen von der Ausnahme nach § 15 dieser Verordnung, außer Betracht.

(4) Der Geldbetrag, der dem Wert der aus den Lasten sich ergebenden laufenden Geldverpflichtungen entspricht, ist mit Rücksicht auf die wechselnde Höhe dieser Geldverpflichtungen jeweils nur soweit zu erstatten, als der Betrag der Geldverpflichtungen einwandfrei feststeht.

(5) Weist der Steuerschuldner nach, daß die auf ein Rechnungsjahr entfallenden Geldverpflichtungen die für dieses Rechnungsjahr bisher erstatteten Beträge insgesamt übersteigen, so ist der Unterschiedsbetrag bis zum Betrag der gezahlten Steuer nach Schluß des Rechnungsjahres zu erstatten.

(6) Ist die Steuer noch nicht entrichtet, so ist der erstattungsfähige Steuerbetrag auf Anordnung (Anweisung) des Bürgermeisters durch Vereinnahmung in der Erhebungsliste und durch Herausgabe in der Erstattungsliste durchzuführen.

§ 15

(1) Zu den laufenden jährlichen Geldverpflichtungen nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes gehören bei einer Frankengrundschild außer den vereinbarten auch sonstige Tilgungsbeträge, die zur Abtragung dieser Schuld angesammelt werden (Tilgungsrücklagen). Diese Rücklagen sind insoweit als angemessen anzusehen, als sie für ein Rechnungsjahr nicht über 6,68 v. H. des Kapitalbetrags der Frankengrundschild hinausgehen und ihre Verwendung zur Kapitalabtragung nachgewiesen oder sichergestellt wird. Für die Bemessung der Höchstgrenze wird 1 Goldmark = 1,2345 Schweizerfranken gesetzt.

(2) Die Rücklage ist durch Einzahlung auf ein gesperrtes Konto bei einer Bank oder Sparkasse mit der Bezeichnung „Rücklagen zur Abtragung von Frankengrundschilden“ sicherzustellen. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, jeweils spätestens 10 Tage nach Erstattung der Steuer dem Bürgermeister die Einzahlung auf das Sperrkonto nachzuweisen. Über das Konto darf nur mit Zustimmung des Bürgermeisters und, abgesehen von den Ausnahmen nach den Absätzen 3 und 4, nur zum Zwecke der Abtragung der Grundschild verfügt werden. Vor der Zustimmung muß der Nachweis erbracht werden, daß der Gläubiger mit der Abzahlung einverstanden ist. Die Verwendung der Rücklage ist dem Bürgermeister durch Vorlage der Quittung des Gläubigers nachzuweisen. Kommt der Steuerschuldner diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat er den erstatteten Betrag zu ersetzen; der Kassenverwalter ist entsprechend anzuweisen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf Hypotheken in in- oder ausländischer Währung, die der Gebäudeeigentümer zur Ablösung der Frankengrundschild aufgenommen hat, entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für Frankengrundschilden, wenn für die Goldmarkhypothek am Stichtag im Grundbuch eine Vormerkung im Sinne von § 883 BGB. eingetragen war, ferner für die zugunsten ausländischer Gläubiger im Grundbuch in Mark eingetragenen Hypotheken, deren Verzinsung und Tilgung nachweisbar in ausländischer Währung zu erfolgen hat und tatsächlich erfolgt.

(4) Aus dem Sperrkonto dürfen außer zum Zwecke der Abtragung der Frankengrundschild oder einer Schuld nach Absatz 3 auch Beträge für solche Zinsen freigegeben werden, die der Schuldner entweder auf Grund einer Entscheidung der Vertrauensstelle in Zürich oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Gläubiger zu zahlen hat und die nicht schon bei Erstattung der Steuer berücksichtigt worden sind. Die Zinsen dürfen aber insgesamt den Betrag nicht übersteigen, der dem ursprünglichen, bei Aufnahme der Hypothek festgelegten Zinssatz entspricht.

Ermäßigung der Steuer nach § 8 a Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes

§ 16

(1) Als dingliche privatrechtliche Belastung im Sinne des § 8 a Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes kommen insbesondere in Betracht gewöhnliche Hypotheken — Verkehrshypotheken — (§ 1113 BGB.), Sicherungshypotheken (§ 1184 BGB.), Realkaften (§ 1105 BGB.) mit Bargeldverpflichtungen, Grundschilden (§ 1191 BGB.) sowie Eigentümergrundschilden (§ 1196 BGB.), letztere nur, soweit diese am 31. Dezember 1918 verpfändet waren. Dagegen gelten nicht als Belastung im Sinne der genannten gesetzlichen Bestimmung Hypotheken der in den §§ 1187 und 1190 BGB. bezeichneten Art, nämlich Sicherungshypotheken für Forderungen aus Schuldverschreibungen auf den Inhaber, aus Wechseln oder aus anderen durch Indossament übertragbaren Papieren sowie Höchstbetragshypotheken.

(2) Ruhen Lasten im Sinne des Absatzes 1 als Gesamthypotheken auf mehreren bebauten und unbebauten Grundstücken, so ist der Hundertsatz der Belastung nach dem Gesamtsteuerwert der belasteten Grundstücke ohne die Ermäßigungen nach § 62 des bisherigen badischen Grund- und Gewerbesteuergesetzes zu berechnen, gleichgültig, ob diese der Gebäudesondersteuer unterliegen oder nicht. Zur Ermittlung des Hundertsatzes der Belastung sind die Steuerwerte von Grundstücken, die in anderen Gemarkungen liegen, beim zuständigen Finanzamt zu erheben. Auch ist in den Fällen, in denen nach § 8 dieser Verordnung der Gesamtsteuerwert eines Gebäudes geteilt in den Steuerlisten enthalten ist, nicht einer dieser Teilsteuerverwerte, sondern der Gesamtsteuerwert für die Berechnung des Hundertsatzes der Belastung zugrunde zu legen.

(3) Maßgebend für die Höhe der Belastung am 31. Dezember 1918 ist grundsätzlich der Eintrag im Grundbuch. Von der Vorlegung einer Bescheinigung des Grundbuchamts über die eingetragene Belastung soll in der Regel abgesehen werden; statt dessen ist im einzelnen Falle von der Veranlagungsstelle ein Auszug aus dem Grundbuch oder sonst ein Vermerk von Amts wegen zu dem Antrag auf Steuerermäßigung zu fertigen. Die Grundbuchämter sind ermächtigt, die Gebühren für die Einsicht der Veranlagungsstellen in das Grundbuch niederzuschlagen. Wird von einem Antragsteller geltend gemacht, daß die am 31. Dezember 1918 im Grundbuch noch eingetragene Schuld an diesem Tage nicht mehr oder nur noch in einem geringeren Betrag bestanden habe, daß sie also ganz oder teilweise getilgt, aber noch nicht gelöscht sei, so hat er durch Vorlegung der Quittungen über die Rückzahlung oder durch andere geeignete Urkunden den Nachweis hierfür zu erbringen. Bei begründetem Verdacht von Scheinvereinbarungen zwischen Gläubiger und Schuldner ist der Antrag abzulehnen.

(4) Die Belastung wird gemessen am Friedenswert der Gebäude. Als solcher gilt der nach § 4 Sätze 1 bis 4 des Gesetzes maßgebende, gegebenenfalls nach § 3 Absatz 2 Ziffer 4 dieser Verordnung berichtigte, jedoch nicht der nach § 4 Satz 5 des Gesetzes ermäßigte oder nach § 3

Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 dieser Verordnung geänderte Steuerwert. Der Friedenswert bei Gebäuden mit Dienstwohnungen (§ 3 Absatz 2 Ziffer 5 dieser Verordnung) ist so zu ermitteln, daß der sich ergebende Wert zu den Steuerwerten von Vergleichsgebäuden in angemessenem Verhältnis steht.

§ 17

(1) Bei der Entscheidung darüber, ob entsprechend dem § 8 a Absatz 2 Satz 5 des Gesetzes der käufliche Erwerb eines Gebäudes in die Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 15. November 1923 fällt, ist abweichend von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht der Tag des Grundbucheintrags, sondern der Tag des tatsächlichen Abschlusses des Kaufvertrags maßgebend.

(2) Dem Kauf steht der Tausch gleich, sofern der Gegenwert nur zu einem geringfügigen Teil in Sachwerten bestanden hat.

Ermäßigung der Steuer nach § 8 a Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes

§ 18

(1) Der Anspruch auf Steuerermäßigung nach § 8 a Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes besteht nur bei den dem Reichsmietengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 380) unterliegenden, vermieteten Gebäuden, deren Friedensmiete weniger als 6 v. H. des Steuerwerts beträgt. Steuerwert ist hier der nach § 4 Sätze 1 bis 4 des Gesetzes maßgebende, gegebenenfalls nach § 3 Absatz 2 dieser Verordnung geänderte Wert. Die Höhe der Friedensmiete ist vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Für Gebäude, die in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 15. November 1923 durch Kauf erworben worden sind, ist bei Errechnung der 6 v. H. des Steuerwerts nicht der Steuerwert nach Absatz 1, sondern der nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes zu berechnende Goldmarkbetrag des Kaufpreises zugrunde zu legen. § 17 Absatz 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 18 a

Maßgebend ist die Friedensmiete, die sich nach den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes ergibt. Hiernach gilt als Friedensmiete:

1. bei Räumen, die am 1. Juli 1914 vermietet waren, der Mietzins, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit vereinbart war. Bei einem Streit über die Höhe dieser Miete gilt als Friedensmiete die vom Mieteinigungsamt für den 1. Juli 1914 festgestellte Miete;
2. im übrigen die vom Mieteinigungsamt nach § 2 Absatz 4 des Reichsmietengesetzes festgesetzte Friedensmiete (§ 18 b dieser Verordnung).

§ 18 b

(1) Die Friedensmiete ist vom Mieteinigungsamt auf Antrag eines Vertragsteils nach den ortsüblichen Sätzen in folgenden Fällen festzusetzen:

1. wenn Gebäude oder Gebäudeteile am 1. Juli 1914 nicht vermietet waren; hierher gehören auch die zu diesem Zeitpunkt vom Eigentümer selbst benutzten Gebäude oder Gebäudeteile,
2. wenn die Höhe der Friedensmiete nicht mehr festzustellen ist,
3. wenn die Friedensmiete zwar bekannt ist, aber aus besonderen Gründen in außergewöhnlichem Umfang von dem am 1. Juli 1914 ortsüblichen Mietzins abweicht, insbesondere, wenn ein ungewöhnlich hoher oder niedriger Mietzins vereinbart war. Das gleiche gilt,
 - a) wenn nach dem 1. Juli 1914 erhebliche Veränderungen der Gegend oder der Verkehrsverhältnisse den Wert eines Gebäudes erhöht oder vermindert haben,
 - b) wenn Gebäude oder Gebäudeteile zu wesentlich anderen Zwecken verwendet werden,
 - c) wenn eine am 1. Juli 1914 einheitlich vermietete Wohnung nach dem 1. Juli 1914 geteilt worden ist oder wenn mehrere Wohnungen nach diesem Zeitpunkt zu einer Wohnung vereinigt worden sind,
4. wenn Gebäude oder Gebäudeteile nach dem 1. Juli 1914 bis einschließlich 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden oder während dieser Zeit in erheblicher Weise baulich verändert worden sind,

5. wenn Gebäude oder Gebäudeteile nach dem 1. Juli 1918 in erheblicher Weise baulich verändert worden sind, soweit es sich nicht um Gebäudeteile handelt, die durch Um- oder Einbau neugeschaffen sind oder für welche Zusatzmieten nach § 13 a des Reichsmietengesetzes erhoben werden.

(2) Ist auf Grund der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Friedensmiete vereinbart, so gilt bis zur anderweitigen Festsetzung durch das Mieteinigungsamt die vereinbarte Friedensmiete. Liegt weder eine derartige Vereinbarung noch eine Festsetzung durch das Mieteinigungsamt nach Absatz 1 vor, so kann, unbeschadet des Rechts der Beteiligten, eine Festsetzung der Friedensmiete durch das Mieteinigungsamt herbeizuführen, durch die Gemeinde eine angemessene Friedensmiete gebildet werden.

§ 18 c

Soweit in der Friedensmiete bauliche Veränderungen nach dem 1. Juli 1918 berücksichtigt sind (§ 18 b Absatz 1 Ziffer 5 dieser Verordnung), bleibt die hierdurch bedingte Erhöhung der Friedensmiete außer Betracht. Das gleiche gilt für Zusatzmieten nach § 13 a des Reichsmietengesetzes.

Ermäßigung der Steuer nach § 8 a Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes

§ 19

(1) Die Aufwertung der dinglich gesicherten persönlichen Forderungen auf mehr als 25 v. H. kommt nur in den Fällen des § 10 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 117) und den Ergänzungen dazu in § 15 des Gesetzes vom 9. Juli 1927 (Reichsgesetzblatt I Seite 171) in Betracht und betrifft insbesondere Restkaufgeldforderungen, Gleichstellungsgelder aus der Auseinandersetzung unter Miterben, unter Ehegatten und unter Eltern und Kindern, ferner Forderungen aus Gesellschaftsverträgen oder anderen Beteiligungsverhältnissen.

(2) Soweit die Aufwertung der persönlichen Forderungen nach den in Absatz 1 genannten Aufwertungsvorschriften begrenzt ist, bleiben Vereinbarungen über die gesetzliche Höchstgrenze hinaus außer Betracht. Soweit die Aufwertung

gesetzlich nicht begrenzt ist, sind Vereinbarungen, die entgegen Treu und Glauben offenbar zum Zwecke der Steuerhinterziehung getroffen worden sind, nicht zu berücksichtigen. Die Zinsen für den über 25 v. H. hinausgehenden Teil der aufgewerteten Schuld sind in der Regel in der vollen jeweiligen gesetzlichen Höhe von der Gebäudebesondersteuer abzusetzen. Sind jedoch dem Steuerpflichtigen aus der Entwertung anderer Lasten erhebliche Vorteile erwachsen, so kann der Abzug auf einen angemessenen Teil dieser Zinsen beschränkt werden. Zinsen, die auf die ersten 25 v. H. der aufgewerteten Schuld entfallen, können an der Steuer nicht abgesetzt werden; sie sind gemäß § 2 Absatz 3 des Reichsgesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 251) und der Verordnung vom 5. Juni 1931, sechster Teil, Kapitel II, Artikel 1 (Reichsgesetzblatt I Seite 279, 309) bei Festsetzung der gesetzlichen Miete berücksichtigt. Keinesfalls darf unter den jeweils nach § 8 a Absatz 2 des Gesetzes maßgebenden Steuerfuß für unbelastete Gebäude heruntergegangen werden.

(3) Umfang und Berechtigung der höheren Aufwertung sind jeweils durch Rückfrage bei der Aufwertungsstelle festzustellen. Liegen Entscheidungen der Aufwertungsstelle vor oder ist die Eintragung der aufgewerteten persönlichen Forderung im Grundbuch oder die notarielle Vereinbarung darüber bereits erfolgt, so ist der Inhalt dieser Urkunden maßgebend. Im übrigen hat der Steuerpflichtige den Nachweis über die Höhe der aufgewerteten persönlichen Forderung sowie darüber zu führen, daß die aus der höher aufgewerteten persönlichen Forderung sich ergebende Mehraufwendung für Zinsen tatsächlich geleistet worden ist. Im Falle der vorzeitigen Tilgung der Aufwertungsschuld entfällt der letztere Nachweis; die bisherige Steuerermäßigung unter Berücksichtigung der Einschränkung nach Absatz 2 Satz 4 bleibt jedoch weiter bestehen.

(4) § 14 Absatz 1 dieser Verordnung gilt entsprechend.

Ermäßigung der Steuer nach § 8 a Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes

§ 19 a

Wenn der Gebäudeeigentümer bei vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen in der Miete den Ersatz der Steuer vom Mieter ganz oder teilweise nicht erhalten kann, wird eine Steuerermäßigung in Höhe des Hundertsatzes gewährt, der dem Verhältnis des Mietausfalls zur vereinbarten Miete (§ 21 Absatz 2 Buchstabe a dieser Verordnung) entspricht. Gerichts-, Vollstreckungs- und Anwaltskosten dürfen nicht abgesetzt werden. Die Steuerermäßigung tritt nur dann ein, wenn der Vermieter glaubhaft macht, daß die Einziehung der Miete nach Lage der Verhältnisse nicht möglich oder mit Schwierigkeiten verbunden ist, die ihm nach den Umständen nicht zugemutet werden können.

Ermäßigung der Steuer nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes

§ 20

Arten der Ertragsminderung

(1) Die Bestimmung des § 9 Absatz 2 des Gesetzes gilt sowohl für vermietete, als auch für vom Steuerpflichtigen selbst genutzte Gebäude mit Ausnahme der Wohngebäude, die vom Eigentümer selbst genutzt sind (Einfamilienhäuser); für solche Gebäude kommt nur ein Steuererlaß aus Billigkeitsgründen nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes und § 24 dieser Verordnung in Betracht.

(2) Als Arten der Ertragsminderung kommen in Betracht:

Leerstehen und Billigervermietung von Räumen. Bei eigengenutzten Gebäuden (Gebäudeteilen), für die sich Mieten schätzen lassen, gilt als Ertragsminderung ein Rückgang in der üblichen Miete (Mietwert). Bei eigengenutzten gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Gebäuden (Gebäudeteilen), für die sich Mieten nicht schätzen lassen (§ 22 dieser Verordnung) und bei eigengenutzten Gebäuden (Gebäudeteilen) des Beherbergungsgewerbes und der Privatfrankenanstalten (§ 22 a dieser Verordnung) gilt als Ertragsminderung ein Betriebsrückgang.

(3) Ob und in welchem Umfang eine Ertragsminderung eingetreten ist, ist in der Regel

durch Vergleich der Mieten festzustellen (§ 21 dieser Verordnung). Für eigengenutzte gewerbliche, land- oder forstwirtschaftliche Gebäude (Gebäudeteile), für die sich Mieten nicht schätzen lassen, ist die Ertragsminderung grundsätzlich durch Vergleich der Umsätze zu ermitteln (§ 22 dieser Verordnung). Für eigengenutzte Gebäude (Gebäudeteile) des Beherbergungsgewerbes und der Privatkanfernanstalten ist die Ertragsminderung durch Vergleich der Bettenbelegung zu ermitteln (§ 22 a dieser Verordnung).

§ 21

Vergleich der Mieten

(1) Bei der Prüfung des Ausmaßes der Ertragsminderung ist von einer angenommenen Jahresmiete auszugehen (Ausgangsjahresmiete). Diese Miete beträgt 6 v. H. des Steuerwerts im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung, vervielfacht mit dem jeweiligen Hundertsatz der Friedensmiete, der für die Berechnung der gesetzlichen Miete gilt oder gegolten hat. Ist nach den §§ 18 bis 18 c dieser Verordnung eine Friedensmiete von weniger als 6 v. H. des Steuerwerts bereits berücksichtigt, so ist bei der Prüfung des Ausmaßes der Ertragsminderung von dieser niedrigeren Friedensmiete auszugehen. Von der Ausgangsjahresmiete ist die Jahresmiete des Rechnungsjahres abzuziehen, für das die Steuerermäßigung in Betracht kommt (laufendes Rechnungsjahr). Der Unterschiedsbetrag ergibt die Ertragsminderung; sie ist in einem Hundertsatz der Ausgangsjahresmiete auszudrücken.

(2) Als Mieten für das laufende Rechnungsjahr sind bei vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen die vereinbarte Miete (Buchstabe a), bei vom Eigentümer selbst genutzten Gebäuden (mit Ausnahme der Einfamilienhäuser — § 20 Absatz 1 dieser Verordnung —) oder Gebäudeteilen die übliche Miete (Buchstabe b) und bei leerstehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen 0 Reichsmark (Buchstaben c und d) anzusetzen. Dabei ist folgendes zu beachten:

a) Als vereinbarte Miete ist der Betrag anzusetzen, der sich unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in § 34 Absätze 1 bis 3 der Durchführungsverordnung vom 2. Fe-

bruar 1935 zum Reichsbewertungsgesetz (Reichsgesetzblatt I Seite 81) ergibt. Sind die Räume mit Rücksicht auf persönliche (insbesondere verwandtschaftliche) oder wirtschaftliche Beziehungen oder mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem um mehr als 20 v. H. niedrigeren Betrag als der üblichen Miete (Buchstabe b) vermietet worden, so ist die übliche Miete anzusetzen. Enthält die vereinbarte Miete auch ein Entgelt für steuerfreie Gebäudeteile, so ist sie auf den Betrag zu kürzen, welcher der Miete für die nach § 18 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung steuerpflichtigen Gebäudeteile entspricht.

b) Die übliche Miete ist in Anlehnung an die Mieten zu schätzen, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage regelmäßig vereinbart sind.

c) Leerstehende Gebäude oder Gebäudeteile sind für die Zeit des Leerstehens nur dann mit 0 Reichsmark anzusetzen, wenn sich der Vermieter in der erforderlichen Weise um die Vermietung der Räume ernstlich bemüht und keine unangemessenen Mieten oder Zusatzleistungen fordert. In den anderen Fällen sind die Gebäude oder Gebäudeteile mit der üblichen Miete (Buchstabe b) anzusetzen.

d) Stehen Gebäude oder Gebäudeteile wegen eines Umbaues leer, so sind sie für die Zeit des Umbaues mit der Miete anzusetzen, mit der sie für die unmittelbar vorangehende Zeit anzusetzen sind. Waren die Räume z. B. vor dem Umbau vermietet, so sind sie für die Zeit des Umbaues entsprechend den Vorschriften zu a mit der zuletzt vereinbarten Miete (ausnahmsweise mit der üblichen Miete) anzusetzen. Ständen sie schon vor dem Umbau leer, so sind sie für die Zeit des Umbaues entsprechend den Vorschriften zu c mit 0 Reichsmark oder mit der üblichen Miete anzusetzen.

e) Die für die Überlassung von Reklameflächen und Reklameanlagen erzielten Entgelte sind mit zu berücksichtigen.

f) Soweit durch bauliche Veränderungen nach dem 1. Juli 1918 eine Wertsteigerung eingetreten ist, bleibt eine dadurch bedingte Erhöhung der Miete außer Betracht.

§ 22

Vergleich der Umsätze

(1) Für eigengenutzte gewerbliche, land- oder forstwirtschaftliche Gebäude oder Gebäudeteile, für die sich Mieten nicht schätzen lassen, ist die Ertragsminderung nach den Absätzen 2 bis 4 zu berechnen. Eine Ertragsminderung ist nicht zu berücksichtigen, wenn die für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer festgestellten jährlichen Einkünfte aus dem Betrieb, dem die in Betracht kommenden Gebäude dienen, höher sind als 4 v. H. des zuletzt festgestellten Einheitswerts des dem Betrieb dienenden Vermögens; dabei ist bei Unternehmungen, die nicht in der Form der juristischen Person betrieben werden, an den Betriebseinkünften ein angemessener Betrag für die persönlichen Arbeiten und Dienste der im Betrieb voll tätigen Inhaber abzusetzen.

(2) Maßstab für die Ermittlung der Ertragsminderung sind die wertmäßigen Umsätze (einschließlich der umsatzsteuerfreien), die in dem unter Absatz 1 fallenden Gebäude oder Gebäudeteile erzielt worden sind. Wenn gemäß Ziffer 16 Absatz 2 der Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundsteuer (Ministerial-Blatt für die Badische innere Verwaltung 1940 Spalte 191) ein anderer Vergleichsmaßstab zugelassen wird, gilt dieser auch für die Gebäudesteuer. Neben oder an Stelle des Umsatzes oder des sonstigen Vergleichsmaßstabes nach Satz 2 können, namentlich wenn der hiernach anzutwendende Vergleichsmaßstab zu einem offenbar unbilligen Ergebnis führt, für die Ermittlung der Ertragsminderung andere Vergleichsmaßstäbe, insbesondere Nichtbenutzung von Räumen, Verkürzung der Arbeitszeit, Rückgang der Erzeugung, des Betriebsvermögens und der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, gegebenenfalls auch eine Verbindung einzelner oder aller dieser Maßstäbe zugelassen werden.

(3) Bei der Ermittlung der Ertragsminderung durch Vergleich der Umsätze ist von dem Umsatz des maßgebenden Kalenderjahres, d. h. des Kalenderjahres auszugehen, in dem der Erlaßzeitraum (Rechnungsjahr) beginnt. Der Umsatz dieses Jahres ist mit dem Umsatz des Normaljahres (Normalumsatz) zu vergleichen. Als Normalumsatz gilt entweder der Umsatz im

Kalenderjahr 1913 oder der Umsatz im Durchschnitt der drei Kalenderjahre 1928 bis 1930 (Vergleichsjahr). Das Vergleichsjahr bestimmt die Gemeinde nach Benchmen mit dem Steuerpflichtigen. Der Umsatz des Vergleichsjahres ist auf den Wertstand des maßgebenden Kalenderjahres in der Weise umzurechnen, daß zu dem Umsatz des Kalenderjahres 1913 20 v. H. zugerechnet oder von dem durchschnittlichen Umsatz der drei Kalenderjahre 1928 bis 1930 20 v. H. abgerechnet werden. Von dem Umsatz des Vergleichsjahres ist der Umsatz des maßgebenden Kalenderjahres abzuziehen. Der Unterschiedsbetrag ergibt die Ertragsminderung; sie ist in einem Hundertsatz des Umsatzes des Vergleichsjahres auszudrücken. Wird nach Absatz 2 Satz 3 für die Ermittlung der Ertragsminderung ein anderer wertmäßiger Vergleichsmaßstab gewählt, so ist für das Vergleichsjahr bei der Umrechnung eines solchen Vergleichsmaßstabes in der gleichen Weise zu verfahren.

(4) Ist Absatz 1 nur auf einen Teil des Gebäudes anzuwenden und macht dieser Teil mehr als 90 v. H. des Steuerwerts im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung aus, so ist die Ertragsminderung, die sich nach den Absätzen 2 und 3 für diesen Teil ergibt, auf das ganze Gebäude zu beziehen. Auf den übrigen Teil ist dementsprechend der § 21 oder der § 22 a dieser Verordnung nicht anzuwenden.

§ 22 a

Vergleich der Bettenbelegung

(1) Bei Gebäuden (Gebäudeteilen), in denen der Eigentümer

- a) einen eigenen Beherbergungsbetrieb unterhält und die Erlaubnis zum Betrieb nach § 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 146) besitzt,
- b) eine eigene Privatkrankenanstalt (Sanatorium, Klinik, Heilstätte) betreibt und die Konzession nach § 30 der Reichsgewerbeordnung besitzt,

ist die Ertragsminderung nach den Absätzen 2 bis 6 zu ermitteln.

(2) Bei der Ermittlung der Ertragsminderung ist von einer Jahresbelegung (Normalbelegung) auszugehen, die anzusetzen ist

- a) bei Jahreshetrieben mit 80 v. H. der Belegungsfähigkeit (Zahl der regelmäßig vorhandenen Gastbetten, Krankenbetten, verbiefacht mit 365),
- b) bei Saisonbetrieben in den Kur- und Badeorten, die mindestens 3 Monate im Jahr geschlossen sind, mit 50 v. H. der Belegungsfähigkeit.

Von der Normalbelegung ist die tatsächliche Belegung des maßgebenden Kalenderjahres, d. h. des Kalenderjahres abzuziehen, in dem der Erlaßzeitraum (Rechnungsjahr) beginnt. Der Unterschiedsbetrag ergibt die Ertragsminderung; sie ist in einem Hundertsatz der Normalbelegung auszudrücken.

(3) Werden Betten in einem unter Absatz 1 fallenden Beherbergungsbetrieb auf Grund des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1645) zur Unterbringung von Militärpersonen oder Rückgeführten in Anspruch genommen, so ist die auf die Zwangsbelegung entfallende Zahl der Übernachtungen bei der Feststellung der tatsächlichen Belegung des maßgebenden Kalenderjahres nur zur Hälfte anzusetzen.

(4) Sind Beherbergungsbetriebe oder unter Absatz 1 fallende Privatkrankenanstalten zur Einrichtung von Reservelazaretten in Anspruch genommen, so ist der Umfang, in dem die hierfür gewährten Vergütungen von dem normalerweise zu erzielenden Umsatz abweichen, nach Lage des Einzelfalles dadurch zu berücksichtigen, daß die von der Militärbehörde belegten Betten in Anlehnung an die Regelung des Absatzes 3 nur zu einem angemessenen Bruchteil angelegt werden.

(5) Die Ertragsminderung, die sich den Absätzen 2 bis 4 gemäß ergibt, ist entsprechend der Vorschrift in § 22 b dieser Verordnung grundsätzlich auf das ganze Gebäude zu beziehen. Hierzu gehören auch die Restaurationsräume, die nur oder in der Hauptsache für den Beherbergungsbetrieb bestimmt sind, ferner die dem Beherbergungsbetrieb dienenden Büroräume sowie die Wohnung des Betriebsführers. In den Fällen jedoch, in denen

- a) die Restaurationsräume in der Hauptsache nicht für Beherbergungsgäste bestimmt sind (z. B. Stadtrestanten),

- b) sonstige, nicht dem Beherbergungsbetrieb dienende, eigengewerblich genutzte Räume (z. B. Brauerei, Mägerei) oder vermietete Räume (z. B. Läden, Büros, Wohnungen) vorhanden sind,

ist die Ertragsminderung für jeden Teil gesondert zu ermitteln, wenn die betreffenden Gebäudeteile zusammen mindestens 10 v. H. des Steuerwerts im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung ausmachen. Für die Ermittlung der anteiligen Werte dieser Gebäudeteile ist § 22 b Absatz 2 Sätze 2 und 3 dieser Verordnung maßgebend.

(6) Bei der gesonderten Ermittlung (Absatz 5) ist hinsichtlich des Gebäudeteils, der dem Beherbergungsbetrieb dient, nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 4, hinsichtlich der vermieteten Räume nach § 21 und hinsichtlich der übrigen Räume nach § 22 dieser Verordnung zu verfahren; § 22 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung findet jedoch in den Fällen des Absatzes 5 Satz 3 Buchstabe a keine Anwendung.

§ 22 b

Abstellung auf das ganze Gebäude

(1) Für die Entscheidung der Frage, ob wegen Ertragsminderung eine Steuerermäßigung zu gewähren ist, ist von der Ertragsminderung auszugehen, die sich nach den §§ 20 Absatz 3, 21 bis 22 a dieser Verordnung für das ganze Gebäude (bei teilweiser Steuerbefreiung für den ganzen steuerpflichtigen Teil des Gebäudes) ergibt.

(2) In den Fällen, in denen die Ertragsminderung für einzelne Gebäudeteile gesondert zu ermitteln ist, ist als Ertragsminderung für das ganze Gebäude das gewogene Mittel aus den Ertragsminderungen (-steigerungen) für die einzelnen Gebäudeteile zu errechnen. Als Gewichte sind die wertmäßigen Anteile zu verwenden, die nach der, nötigenfalls im Benehmen mit dem Finanzamt zu treffenden Entscheidung der Gemeinde vom Gebäudesondersteuerwert auf die einzelnen Gebäudeteile entfallen. Dabei können als Zerlegungsmaßstab auch die Anteile des maßgebenden Einheitswerts verwendet werden.

(3) Gehören einem Steuerschuldner mehrere Gebäude, so ist jedes Gebäude im Sinne des § 1 Absatz 3 dieser Verordnung für sich zu behandeln.

§ 22 c

Ausmaß der Steuerermäßigung

(1) Ergibt sich eine Ertragsminderung, die 20 v. H. nicht übersteigt, so wird in den Fällen des § 22 dieser Verordnung eine Steuerermäßigung wegen Ertragsminderung nicht gewährt. Für ein Gebäude, das zum Teil unter § 21 oder § 22 a und zum andern Teil unter § 22 dieser Verordnung fällt, ist die Frage, ob Satz 1 gilt oder nicht, darnach zu entscheiden, welcher Gebäudeteil wertmäßig überwiegt.

(2) Die Steuerermäßigung beträgt für alle Gebäude mit Ausnahme der Gebäude in Absatz 3 bei einer Ertragsminderung bis zu 50 v. H. das Einfache der Hundertteile der Ertragsminderung, von 51 bis 74 v. H. das 1,3fache der Hundertteile der Ertragsminderung, von 75 v. H. und mehr 100 v. H. des Steuerbetrags.

(3) Die Steuerermäßigung für Gebäude des Beherbergungsgewerbes und der Privatfrankenanstalten beträgt bei einer Ertragsminderung bis zu 54 v. H. das 1,8fache der Hundertteile der Ertragsminderung, von 55 v. H. und mehr 100 v. H. des Steuerbetrags. Bei eigengenutzten Gebäuden des Beherbergungsgewerbes und der Privatfrankenanstalten mit einem ungefürzten Grundsteuerwert von 100 000 Reichsmark und mehr besteht statt dessen die Steuerermäßigung aus der Summe der beiden folgenden Beträge:

1. aus dem Steuerbetrag, der auf den Wertunterschied zwischen dem nach § 62 des bisherigen badischen Grund- und Gewerbesteuergesetzes ermäßigten Grundsteuerwert und dem für die Zeit vor dem 1. Januar 1935 maßgebenden Einheitswert entfällt,
2. aus dem Betrag, der sich aus dem restlichen Steuerbetrag ergibt, und zwar bei einer Ertragsminderung

bis zu 60 v. H. in Höhe des 1,65fachen der Hundertteile der Ertragsminderung, von 61 v. H. und mehr in Höhe des vollen restlichen Steuerbetrags.

Diese Art der Steuerermäßigung tritt jedoch nur ein, wenn die Summe der Ermäßigungsbeträge nach den Ziffern 1 und 2 jeweils größer ist als der Steuerermäßigungsbetrag, der dem 1,8fachen der Hundertteile der Ertragsminderung entspricht.

(4) Die Ertragsminderung und die Steuerermäßigung sind in allen Fällen auf volle Hundertteile nach unten abzurunden.

(5) Würde sich den Absätzen 2 und 3 gemäß eine Steuerermäßigung ergeben, die 12 Reichsmark jährlich nicht übersteigt, so ist von ihr abzusehen.

§ 22 d

Zwangsversteigerungen

(1) In den Fällen der Zwangsversteigerung ist über eine Steuerermäßigung wegen Ertragsminderung bereits vor dem Versteigerungstermin zu entscheiden. Diese Steuerermäßigung ist für den Teil des Rechnungsjahres zu gewähren, der dem Versteigerungstermin vorangeht.

(2) Wird der Versteigerungstermin verlegt, so ist unter Aufhebung der bisherigen Entscheidung erneut zu entscheiden.

(3) Führt das Zwangsversteigerungsverfahren bis zum Ablauf des Rechnungsjahres nicht zum Zuschlag, so ist für das abgelaufene Rechnungsjahr unter Aufhebung der etwaigen bisherigen Entscheidung nach den allgemeinen Weisungen zu verfahren.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist wie folgt zu verfahren:

- a) in den Fällen des § 21 dieser Verordnung (Vergleich der Mieten): Die in der Zeit vom 1. April bis zum Versteigerungstermin erzielte Miete ist auf ein ganzes Jahr umzurechnen und als Miete des laufenden Rechnungsjahres anzusehen;
- b) in den Fällen des § 22 (Vergleich der Umsätze) und des § 22 a dieser Verordnung (Vergleich der Bettenbelegung):

Findet der Versteigerungstermin in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember statt, so sind die in der Zeit vom 1. Januar bis zum Versteigerungstermin erzielten Umsätze auf ein ganzes Jahr umzurechnen und als Umsätze des maßgebenden Kalenderjahres anzusetzen. In den Fällen des § 22 a dieser Verordnung ist unter Zugrundelegung der Bettenbelegung entsprechend zu verfahren.

Der sich nach den Buchstaben a und b für ein ganzes Rechnungsjahr ergebende Steuerermäßigungsbetrag (§ 22 c dieser Verordnung) ist nur mit dem Anteil zu gewähren, der dem Teil des Rechnungsjahres entspricht, der vor dem Versteigerungstermin liegt. Für den Teil des Rechnungsjahres, der nach dem Versteigerungstermin liegt, ist entsprechend zu verfahren.

§ 22 e

Jüdische Gebäude

(1) Für Gebäude, die Juden gehören, wird eine Steuerermäßigung wegen Ertragsminderung nicht gewährt. Wer Jude ist, bestimmt § 5 der ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzblatt I Seite 1333).

(2) Für die Entscheidung der Frage, ob ein Gebäude, das im Eigentum mehrerer oder im Eigentum einer juristischen Person steht, als Juden gehörig anzusehen ist, ist die dritte Verordnung vom 14. Juni 1938 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzblatt I Seite 627) sinngemäß anzuwenden.

(3) Im übrigen gelten die für die Grundsteuer der Juden maßgebenden Vorschriften entsprechend.

Zusammentreffen mehrerer Steuerbegünstigungen aus Rechtsgründen

§ 23

(1) Den Ansprüchen auf Steuererstattung und Steuerermäßigung aus Rechtsgründen nach den §§ 8, 8a und 9 Absatz 2 des Gesetzes ist nur auf Antrag und nach Vorlegung der nötigen Nachweise zu entsprechen. Bei gleichzeitiger Erfüllung der Tatbestände sind die genannten Ver-

günstigungen in nachstehender Reihenfolge zu gewähren:

1. nach § 8 a Absatz 1 Ziffer 1,
2. nach § 8 a Absatz 1 Ziffer 2,
3. nach § 8 a Absatz 1 Ziffer 4,
4. nach § 8 a Absatz 1 Ziffer 3,
5. nach § 8 Absatz 1 Ziffer 1,
6. nach § 9 Absatz 2 und
7. nach § 8 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes.

Bei Gewährung der zweiten und jeder folgenden Vergünstigung ist jeweils von der durch die unmittelbar vorhergehende Vergünstigung geminderten Steuer auszugehen.

(2) Soweit die für die Steuerermäßigungen nach Absatz 1 maßgebenden Verhältnisse erst nach Ablauf des Rechnungsjahres (§ 21 dieser Verordnung) oder bei eigengewerblich genutzten Gebäuden nach Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres (§ 22 und § 22 a dieser Verordnung) oder nach Ablauf eines Teils eines Jahres festgestellt werden können, ist die Steuer in Höhe der voraussichtlichen Ermäßigung einstweilen zinslos zu stunden. Die voraussichtliche Steuerermäßigung wird sich im Zweifel nach den Verhältnissen des vorhergehenden Jahres oder eines Teils desselben bemessen lassen.

Erlaß der Steuer aus Billigkeitsgründen

§ 24

(1) Aus Billigkeitsgründen kann gemäß § 9 Absatz 1 des Gesetzes die Steuer auf Antrag des Steuerpflichtigen insbesondere in folgenden Fällen ganz oder teilweise erlassen oder erstattet werden:

1. wenn Gebäude nachweisbar oder glaubhaft in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 nur zum Zwecke der Kriegsanleihezeichnung mit Hypotheken belastet worden sind oder wenn vom Gebäudeeigentümer statt der Tilgung von Hypotheken Kriegsanleihe gezeichnet worden ist;
2. bei Gebäuden mit Sicherungshypotheken im Sinne des § 1184 BGB., die zugunsten von Ehegatten oder von Personen eingetragen sind, die mit dem Steuerschuldner bis zum dritten Grade verwandt sind, z. B. Sicherstellung des eingebrachten Guts der Ehefrau,

der Gleichstellungsgeldforderungen von Kindern an einen Elternteil, ferner bei Hypotheken als Sicherheitsleistung von Rechnern öffentlicher Kassen und von Vormündern, ohne daß die Hypotheken als Höchstbetrags-hypotheken bestellt sind;

3. bei Gebäuden, bei denen die durch Hypothek dinglich gesicherte persönliche Forderung gemäß § 68 des Aufwertungsgesetzes auf Grund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung auf mehr als 25 v. H. aufgewertet worden ist;

4. für Gebäude oder Gebäudeteile, in denen bedürftige Schwerkriegsbeschädigte, Kleinrentner, Sozialrentner, Erwerbslose, unterstützungsberechtigte Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern oder andere besonders leistungsschwache Personen als Eigentümer wohnen;

5. wenn mit dem Gebäude unverhältnismäßig große Hofrauten, Gartenland, Hauswiesen, Bau- oder Lagerplätze zur Steuer veranlagt sind, eine Berichtigung des Steuerwerts nach § 3 Absatz 2 Ziffer 1 dieser Verordnung nicht möglich und infolge der Mitveranlagung dieser Grundstücke der Gebäudesteuerwert höher ist als der um 30 v. H. erhöhte Feuer-versicherungswert.

(2) Der Erlaß und die Erstattung der Steuer soll, soweit dies nicht ohnehin Voraussetzung ist, in der Regel gleichzeitig in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen begründet sein. Im Zweifel wird bei Entscheidung über den Antrag das zuletzt festgestellte oder demnächst festzustellende steuerbare Jahreseinkommen ausschlaggebend sein können. Steuerpflichtige, die schon Steuererleichterung aus Rechtsgründen genießen, sollen eine weitere Steuererleichterung aus Billigkeitsgründen nur noch dann erhalten, wenn dies nach Lage des Falles unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt erscheint.

(3) Auf Gebäude, die Juden gehören, findet § 22e dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Gemeinsames für die Behandlung der Anträge auf Steuervergünstigung

§ 25

(1) Anträge auf Befreiung von der Steuer nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes sowie Anträge auf Ermäßigung, Erlaß und Erstattung der Steuer nach den §§ 8, 8 a und 9 des Gesetzes sind auch nach Eintritt der Rechtskraft des Steuerbescheids möglich. Für die Stellung der Anträge gilt die Einschränkung nach § 9 a des Gesetzes, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) Anträgen nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes kann auch für eine weiter zurückliegende Zeit stattgegeben werden;

b) Anträgen nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes ist für ein volles Rechnungsjahr dann noch zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind und der Antrag spätestens am 30. Juni des Kalenderjahres, in dem dieses Rechnungsjahr endet, gestellt worden ist.

Die Anträge sind schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift anzubringen; die zum Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen geltend gemachten Tatbestände sind im einzelnen genau zu bezeichnen und die erforderlichen Belege vorzulegen.

(2) Über Anträge auf Steuervergünstigung entscheidet der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Stelle. Auf die schriftlich zu treffenden Entscheidungen über Anträge auf Steuervergünstigungen nach den §§ 3 Absatz 2, 8, 8 a und 9 Absatz 2 des Gesetzes finden die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 26

(1) Im Steuerbescheid ist von der nach § 12 Absatz 1 dieser Verordnung festgestellten Steuer-schuld die einmal beantragte und bewilligte Ermäßigung oder Erstattung der Steuer nach den §§ 8, 8 a Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 3 des Gesetzes jährlich jeweils von vornherein, auch ohne daß der Antrag wiederholt wird, abzusehen und nur der Restbetrag anzufordern; die Erstattung nach § 8 des Gesetzes ist vom jeweiligen Nachweis der Zins- und Tilgungsleistung abhängig. Wird die Ermäßigung oder Erstattung erstmals

im Laufe des Rechnungsjahres beantragt, so gilt § 25 dieser Verordnung entsprechend. Die restliche Steuerschuld ist in diesem Fall auf diejenigen Monate des Rechnungsjahres, für welche die Steuer noch zu zahlen ist, gleichmäßig zu verteilen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf die beantragte und bewilligte Befreiung nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes, soweit die Voraussetzungen dafür für ein Rechnungsjahr jeweils noch vorliegen.

§ 27

Über die erstatteten Steuerbeträge ist für jedes Rechnungsjahr ein besonderes Verzeichnis zu führen.

§ 28

Die Zahl und Art der Fälle sowie der Betrag der Ermäßigung, des Erlasses und der Erstattung der Steuer ist von den Gemeinden, getrennt nach den Fällen des § 8 Absatz 1 Ziffer 1, § 8 Absatz 1 Ziffer 2, § 8 a Absatz 1 Ziffer 1, § 8 a Absatz 1 Ziffer 2, § 8 a Absatz 1 Ziffer 3, § 8 a Absatz 1 Ziffer 4, § 9 Absatz 1 und § 9 Absatz 2 des Gesetzes, in eine Übersicht aufzunehmen und jeweils nach Ablauf des Rechnungsjahres mit den Gesamtbeträgen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese fertigt nach Gemeinden eine Übersicht für ihren Bezirk und legt sie der Rechnungsstelle der Landeshauptkasse vor.

Verteilung des Steueraufkommens zwischen Land und Gemeinden

§ 29

(1) Die Verteilung des Steueraufkommens zwischen Land und Gemeinden nach § 11 des Gesetzes erfolgt in der Weise, daß höchstens 80 v. H. des nach § 12 dieser Verordnung festgestellten jährlichen Sollbetrags der Steuer so zerlegt werden, daß 47 v. H. dem Land und 53 v. H. der Gemeinde zufallen. Bei der Feststellung des Steuerfollbetrags sind die Steueransfälle nach den §§ 8, 8a und 9 des Gesetzes, ferner die unbeitraglichen Steuerbeträge sowie der für Fürsorgezwecke bestimmte Anteil von 5 v. H. des Steueraufkommens (§ 11 Absatz 1

des Gesetzes) nicht auszuscheiden. Wenn jedoch in einer Gemeinde das tatsächliche Aufkommen an Gebäudesondersteuer nach Abzug des Fürsorgeanteils und einer Entschädigung von 4 v. H. des Landesanteils für die Verwaltung der Steuer durch die Gemeinden (Verwaltungsentschädigung) hinter 80 v. H. des Jahresfollbetrags zurückbleibt, wird das tatsächliche Steueraufkommen nach Abzug dieser Beträge im Verhältnis von 47 zu 53 verteilt. Soweit aber der Fürsorgeanteil und die Verwaltungsentschädigung bereits in den 20 v. H. des Steuerfollbetrags, die zwischen Land und Gemeinden nicht verteilt werden, mitenthalten sind, bleiben sie außer Betracht; in diesem Fall wird nur der restliche Fürsorgeanteil am Steueraufkommen abgezogen und nur die restliche Verwaltungsentschädigung dem Gemeindeanteil zugerechnet. Die jährlich verbleibenden Steuerrückstände sind bei der Jahresabrechnung (Absatz 4) in Höhe des Betrags, der mutmaßlich beibringlich ist, dem tatsächlichen Steueraufkommen des Jahres, für welches abgerechnet wird, zuzuschlagen; in besonderen Fällen kann über die Rückstände eine andere Abrechnung zugelassen werden. Bis zur Feststellung des Steueraufkommens für ein Rechnungsjahr ist der von einer Gemeinde an das Land vorläufig abzuliefernde monatliche Steueranteil jeweils nach dem Steueraufkommen des Vorjahres zu bemessen, soweit nicht in besonderen Fällen die Ablieferung nach dem tatsächlichen laufenden Aufkommen zugelassen ist; die monatliche Ablieferung wird auf volle Reichsmark nach unten abgerundet.

(2) In die Verteilung und Abrechnung über den Landesanteil am Steueraufkommen nach Absatz 1 sind die Steueranteile einzubeziehen, die die Gemeinde aus ihrem Anteil nach § 12 Absatz 1 Ziffer 1 des Gebäudesondersteuergesetzes für die Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens und nach § 5 des Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes als Finanzzuweisungen an das Land abzuliefern hat, dagegen nicht die Ablieferung der Gemeinde an den Landkreis nach § 30 dieser Verordnung. Darnach erhalten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 vom Steueraufkommen in der Gemeinde:

1. das Land

a) den Landesanteil nach § 11 des Gebäudesondersteuergesetzes mit 47 v. H. des um den Fürsorgeanteil gekürzten Aufkommens = 47 v. H. aus 95 v. H. des Aufkommens = 44,650 v. H., abzüglich der Verwaltungsentschädigung an die Gemeinden (Ziffer 2 c) . . . — 1,786 v. H.

Restlicher Landesanteil für den Finanzbedarf . . . 42,864 v. H.,

b) vom Gemeindeanteil

α) nach § 12 Absatz 1 Ziffer 1 des Gebäudesondersteuergesetzes 20 v. H. des Gemeindeanteils nach Abzug des Fürsorgeanteils (Ziffer 2b) = 50,350 v. H. des Aufkommens . . . = 10,070 v. H.,

β) nach § 5 des Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes als Finanzzuweisungen vom gesamten Aufkommen 14,000 v. H.

Abzuliefernder Teil des Steueraufkommens an das Land im ganzen 66,934 v. H.,

2. die Gemeinden nach § 11 des Gebäudesondersteuergesetzes

a) den Fürsorgeanteil 5,000 v. H.,

b) den Gemeindeanteil mit 53 v. H. des um den Fürsorgeanteil gekürzten Aufkommens = 53 v. H. aus 95 v. H. des Aufkommens = 50,350 v. H.,

c) die Verwaltungsentschädigung in Höhe von 4 v. H. des Landesanteils = 4 v. H. aus 44,650 v. H. (Ziffer 1 a) des Aufkommens . . . = 1,786 v. H.

Zusammen . . . 57,136 v. H.,

abzüglich der Beträge nach vorstehender Ziffer 1 b = 10,070 + 14,000 = — 24,070 v. H.

Der Gemeinde verbleibender Anteil am Steueraufkommen . 33,066 v. H.

In den Fällen des Absatzes 1 Sätze 2 und 4 gilt das gleiche mit der Maßgabe, daß der Fürsorgeanteil und die Verwaltungsentschädigung insoweit nicht abgezogen werden, als sie durch das Steueraufkommen über 80 v. H. hinaus gedeckt sind.

(3) Die an das Land nach den Absätzen 1 und 2 abzuliefernden Steueranteile sind jeweils einen Monat nach der Fälligkeit der Gebäudesondersteuer nach § 11 Absatz 2 des Gebäudesondersteuergesetzes entweder mit den Ansprüchen der Gemeinde auf Beteiligung an den Reichssteuerüberweisungen oder gemäß § 12 des Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes mit deren sonstigen Forderungen an das Land zu verrechnen oder unmittelbar an das Land abzuliefern.

(4) Über die an das Land nach den Absätzen 1 und 2 abzuliefernden Anteile an Gebäudesondersteuer haben die Gemeinden jeweils nach Abschluß des Rechnungsjahres, spätestens auf den 1. Oktober, der dem Ende des Rechnungsjahres folgt, auf Grund einer Nachweisung nach vorgeschriebenem Muster abzurechnen. Die Abrechnung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen; diese prüft die Abrechnung an Hand der ihr von der Gemeinde vorzulegenden Unterlagen (Steuerliste, Erhebungsliste, Verzeichnis der erstatteten Steuerbeträge und sonstige Steuerakten), beurkundet deren Richtigkeit, erforderlichenfalls nach Richtigstellung, und legt die Abrechnung zunächst ohne Unterlagen der Rechnungsstelle der Landeshauptkasse vor. Über die Abrechnung entscheidet die Landeshauptkasse. Gegen deren Bescheid kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Finanz- und Wirtschaftsministers beantragt werden; dieser entscheidet endgültig. Unterbleibt die Vorlage der Abrechnung auf den genannten Zeitpunkt, so kann die Landeshauptkasse mit Frist von einem Monat einen neuen Zeitpunkt für die Vorlage bestimmen; nach Ablauf dieses Monats kann der Finanz- und Wirtschaftsminister die an das Land abzuliefernden Anteile im Wege der Schätzung anderweitig endgültig festsetzen.

Steueranteile für die Fürsorge und für die Landkreise

§ 30

Die Gemeinden haben den Fürsorgeanteil für den im Gesetz bestimmten Zweck entweder selbst zu verwenden (Stadtkreise) oder, soweit sie einem Landkreis angehören, an diesen abzuliefern. Die kreisangehörigen Gemeinden haben außerdem gemäß § 5 des Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes 2 v. S. des Steuereinkommens an den Landkreis abzuführen. Die Ablieferung erfolgt monatlich jeweils auf den 15. des dem Monat des Eingangs folgenden Monats. Der Landkreis kann bestimmen, daß die Ablieferung in anderen Zeitabschnitten zu erfolgen hat. Auf Schluß des Rechnungsjahres ist dem Landkreis eine Berechnung über die ihm zustehenden Anteile für das abgelaufene Rechnungsjahr mitzuteilen.

§ 31

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft. Die Vorschriften des § 22 a Absätze 3 und 4 gelten jedoch bereits für das Rechnungsjahr 1939.

(2) Die Verordnung vom 18. Januar 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 11) in der Fassung der Verordnungen vom 26. Januar 1931 und vom 22. April 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 11 und 74) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 5. Juli 1940.

Der Finanz-
und Wirtschaftsminister
In Vertretung
Mühe

Der Minister
des Innern
In Vertretung
Müller-Trefzger